

Besondere Bedingung Nr. 5952

Handy- & Tablet-Schutz Plus

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zur Besonderen Bedingung 5951 (Handy- & Tablet-Schutz Basis):

1. Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung des Pkt. 3 sowie in Abänderung des Pkt. 5.2.9 der Besonderen Bedingung 5951 sind nachfolgend angeführte Gefahren versichert:

1.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt nur vor, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand.

Einbruchdiebstahl aus dem PKW stellt nur dann ein versichertes Ereignis dar, wenn der Einbruchdiebstahl nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde.

1.2 Diebstahl

Diebstahl liegt nur vor, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde.

1.3 Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer das versicherte Gerät weggenommen oder dessen Herausgabe erzwungen wird.

2. Obliegenheiten im Schadenfall

In Erweiterung des Pkt. 7 der Besonderen Bedingung 5951 gilt:

Bei Verlust des versicherten Geräts aufgrund Pkt. 1 der Besonderen Bedingungen 5952 ist die versicherte Person oder die Versicherungsnehmerin verpflichtet, jeden Schaden innerhalb von 24 Stunden nach dessen Kenntnis bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und der Assistance-Zentrale eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

Zusätzlich ist die versicherte Person oder die Versicherungsnehmerin verpflichtet innerhalb von 24 Stunden die SIM-Karte sperren zu lassen sowie einen Einzelgesprächsnachweis einzureichen und der Assistance-Zentrale hiervon eine Kopie zu übersenden.

3. Entschädigung, Grenzen der Entschädigung

In Erweiterung des Pkt. 9 der Besonderen Bedingung 5951 wird wie folgt entschädigt:

Bei Verlust des versicherten Geräts aufgrund Pkt. 1 der Besonderen Bedingungen 5952 werden zusätzlich Gesprächsgebühren, die nach Eintritt einer versicherten Gefahr (gemäß Pkt. 1 der Besonderen Bedingungen 5952) entstehen, bis zu einem Maximalbetrag von EUR 200,- pro versichertem Gerät ersetzt.

4. Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

Hat die versicherte Person oder die Versicherungsnehmerin den Besitz eines abhandengekommenen Geräts zurückerlangt, ist diese zur Zurücknahme des Gerätes verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Geräte, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind der Assistance-Zentrale zu übereignen.

Wurde für dieses Gerät bereits ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet, hat die versicherte Person oder die Versicherungsnehmerin die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben.

Sämtliche andere Bestimmungen der Besonderen Bedingung 5951 bleiben unberührt.